

III. Abteilungen zur Lenkung des Betriebes

IV. Sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen

Für die Zuordnung der Abteilungen zu diesen Bereichen gilt folgendes:

Zu I. — Handelsabteilungen

a) Lager

Hierzu gehören alle Abteilungen, die die Lagerware unmittelbar im Betrieb bewegen, wie Warenannahme, Lagerstellen und Versand.

Die entsprechenden Abteilungen vorhandener Auslieferungslager gehören ebenfalls zu diesem Bereich.

b) Eigener Warentransport

Der Transport der Handelsware zu und von den Lagern der Großhandelsbetriebe kann sowohl durch Eigenleistungen als auch durch Fremdleistungen erfolgen.

Die Gliederung des Betriebes berücksichtigt diese Tatsache aus abrechnungstechnischen Gründen.

Im Abteilungsbereich „Eigener Warentransport“ wird der eigene LKW-Fuhrpark erfaßt.

c) Fremder Warentransport

Bei diesem Bereich handelt es sich um die Bildung fiktiver Abteilungen zu dem Zweck, die fremden Transportleistungen von den eigenen Leistungen abzugrenzen.

d) Ein- (Auf-) und Verkauf

Zu diesem Bereich gehören die einzelnen Ein- (Auf-) und Verkaufsabteilungen bzw. -referate und die Abteilungen bzw. Referate für Bedarfsermittlung und Werbung.

Unmittelbar mit den Ein- und Verkaufsvorgängen ist die richtige Preisbildung und die Berechnung der Lieferungen verbunden. Daraus ergibt sich, daß auch die Kalkulation und Preisprüfung sowie die Fakturenstelle zu diesem Bereich gehören.

Die entsprechenden Abteilungen vorhandener Auslieferungslager gehören ebenfalls zu diesem Bereich.

Zu II. — Produktionsabteilungen

In einzelnen Großhandelsbetrieben wird die Handelsware während der Lagerzeit bzw. beim Ein- (Auf-) oder Verkauf be- oder verarbeitet bzw. sortiert und aufbereitet.

Die mit diesen Aufgaben betrauten Abteilungen werden dem Bereich der Produktionsabteilungen zugeordnet.

Außerdem gehören in diesen Bereich größere eigene Hilfswerkstätten (z. B. Schlosserei, Tischlerei u. ä.), deren Tätigkeit als Neben- bzw. Hilfsleistung besonders abgerechnet wird.

Zu III. — Abteilungen zur Lenkung des Betriebes

Zu diesen Abteilungen gehören:

1. Betriebsleitung
2. Rechnungswesen
3. Finanzdisposition
4. Planung und Statistik
5. Kaderabteilung
6. Abteilung Arbeit
7. Allgemeine Verwaltung einschließlich PKW-Fuhrpark
8. Betriebsschutz

sowie entsprechende Abteilungen der Auslieferungslager.

Zu IV. — Sonstige zirkulationsbedingte Abteilungen
Hierzu gehören:

1. Kaderausbildung
(z. B. Lehrlingsausbildung, Betriebsberufsschulen usw.),
2. Gesundheitswesen
(z. B. Sanitätsstuben, Polikliniken),
3. Soziale Einrichtungen
(z. B. Kindergärten, Betriebsküche, Nähstube usw.),
4. Kulturelle Einrichtungen
(z. B. Büchereien, Musikgruppen),
5. Sport und Jugendbetreuung
(z. B. BSG, Jugendgruppen usw.).

3. Einheitliche Zurechnung der Kostenarten zu den Abteilungsbereichen

a) Die Zinsen für Kredite auf Warenbestände (außer überfälligen Krediten) sind im Lagerbereich zu planen und abzurechnen.

b) Die Zinsen für normale Forderungskredite sind im Bereich des Ein- und Verkaufs zu planen und abzurechnen.

c) Im Bereich der „Abteilungen zur Lenkung des Betriebes“ ist eine besondere „Planung und Abrechnung der allgemeinen Betriebskosten“ vorzunehmen.

Darin sind einheitlich folgende Kosten zu erfassen:

Abschreibungen und Mieten (außer denen für größere technische Anlagen und große Transporteinrichtungen, die dem Lager bzw. den Produktionsabteilungen zuzuordnen sind),
Lichtstrom, Wasser, Dampf,
Reparaturen an und Instandhaltung von Gebäuden, Gebäudeeinrichtungen und Grundstückseinrichtungen,
Grundgebühren für Fernsprech- und Fernschreibanlagen,
Ortsfernsprechgebühren,
Porti,
Grundsteuer,
sonstige Steuern und öffentliche Abgaben (außer Kraftfahrzeugsteuer),
Prämien für Feuer- und Haftpflichtversicherungen,
Zinsen für Investitions- und Generalreparaturkredite.

Im Interesse der Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Handelsbetrieben ist es unerlässlich, diese einheitliche Vorschrift einzuhalten.

d) Transportleistungen für Güter sind nur in den Bereichen „Eigener Warentransport“ (Eigenleistungen) und „Fremder Warentransport“ (Fremdleistungen) zu planen und abzurechnen. Die Verrechnung von Hilfsleistungen kann sowohl statistisch als auch buchhalterisch erfolgen.

e) Alle nicht besonders genannten Kostenarten sind den für ihre Entstehung verantwortlichen Abteilungen direkt zuzurechnen.

4. Die Abrechnung der Kosten nach Warengruppen (Kostenträgerrechnung) ist nicht mehr vorzunehmen. Sämtliche über vorliegende Erläuterungen hinausgehenden Arbeiten in der Betriebsabrechnung sind genehmigungspflichtig. Für solche Entscheidungen ist das Institut für Rechnungswesen der VEW zuständig.